

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Informationsvorlage		Drucksachennummer 262/2025
0.3 Justizariat	öffentlich	☒
Jakob, Iris	nicht öffentlich	☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	3	12.11.2025
Einführung und Vereidigung des Bürgermeisters		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:

Gem. § 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird der Bürgermeister der Bürgermeister wird in einer Sitzung des Rates vereidigt und in das Amt eingeführt. Wenn eine Stellvertretung noch nicht gewählt ist, erfolgt die Vereidigung und Amtseinführung durch das Mitglied, welches dem Rat am längsten ununterbrochen angehört. Sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter. Im konkreten Fall kommt hier Frau Böhm in Betracht.

Die Vereidigungsformel lautet gem. §46 des Landesbeamtengesetzes:

"Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann gem. § 46 Abs. 2 LBG auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Auch der Austausch der Worte "ich schwöre" durch "ich gelobe" oder eine andere Eidesformel ist zulässig (§ 46 Abs. 3 LBG).

Die Vereidigung hat nur formelle Bedeutung. Die Rechtsgültigkeit von Amtshandlungen hängt nicht davon ab, dass der Bürgermeister bereits den Eid geleistet hat.

Nach der Amtseinführung übernimmt der Bürgermeister die Sitzungsleitung.

Gez. Dr. Bley